

---

Dr. Christian Schulz

# Das neue Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

## Die deutsche EU-Richtlinienumsetzung

Der Beitrag gibt einen Überblick über den europäischen Hintergrund der kommerziellen Weiterverwendung von Verwaltungsinformationen sowie über das deutsche Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, das am 19.12.2006 in Kraft getreten ist. Es soll mehr Transparenz und fairen Wettbewerb für die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen schaffen. Hierdurch sollen Unternehmen in die Lage versetzt werden, das Potenzial dieser Informationen – etwa für elektronische Mehrwertdienste – europaweit auszuschöpfen.

### **Ausgangspunkt: Richtlinie 2003/98/EG**

Informationen des öffentlichen Sektors werden zukünftig immer mehr als Vorprodukt für innovative Dienste mit digitalen Inhalten verwendet werden. Diese Entwicklung wurde bereits vor ca. 10 Jahren prognostiziert. Auf der europäischen Ebene forderte man daher, dass die wirtschaftliche Nutzung und Aufbereitung von Verwaltungsinformationen durch den privaten Sektor stärker gefördert werden müsste. Dies mündete Anfang 1999 nach einer von der Kommission durchgeführten Anhörung zu einem „Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“. Darin wurden u. a. als politischer Handlungsauftrag festge-

stellt, dass einheitlichere Rahmenbedingungen zur kommerziellen Nutzung von Verwaltungsinformationen geschaffen werden sollten.

Im Jahr 2003 wurde die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erlassen (ABl. EG Nr. L 345/90 v. 31.12.2003). Sie verfolgt das Ziel, die Erstellung gemeinschaftsweiter Informationsprodukte und -dienste anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors zu erleichtern. Darüber hinaus wird die Förderung einer effektiven grenzüberschreitenden Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors durch Privatunternehmen zur Entwicklung von Mehrwert-Informationsprodukten und -diensten angestrebt. Zudem sollen Beschränkungen von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt der Verwaltungsinformationen in der Gemeinschaft abgebaut werden. Die Richtlinie wurde in den AWW-Informationen September/Okttober 2004 (Heft 5/2004) bereits ausführlicher dargestellt.

### **Umsetzung der Richtlinienvorgaben in Deutschland: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)**

Die Richtlinie 2003/98/EG musste in nationales Recht transformiert werden. Das deutsche Um-

setzungsgesetz, das Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG) ist am 19.12.2006 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 2913).<sup>1</sup> Verantwortlich für die Erstellung des Gesetzentwurfs war das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), federführend im Gesetzgebungsverfahren war der Wirtschaftsausschuss des Bundestages. Die Richtlinie 2003/98/EG sollte „eins zu eins“ in das IWG transformiert werden. Der Regelungsgehalt des IWG wird nachfolgend hinsichtlich Anwendungsbereich, zentralem Gleichbehandlungsanspruch, formalen Voraussetzungen und der Entgeltregulierung überblicksartig dargestellt.<sup>2</sup>

### **Anwendungsbereich des Gesetzes**

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst alle bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, soweit sie deren öffentliche Aufgaben betreffen. Als „Information“ i. S. des Gesetzes gilt jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Zu den „öffentlichen Stellen“ gehören insbesondere die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Kommunen. Gleichzeitig werden in § 1 Abs. 2 IWG in Anlehnung an Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie solche Bereiche des öf-

---

<sup>1</sup> Gesetz abrufbar unter <http://www.bmwi.de>, Unterpunkt „Technologie und Innovation > Informationsgesellschaft“, > Unterpunkt „Informationen des öffentlichen Sektors“.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Kellerhoff/Schulz „Die kommerzielle Verwertung von Informationen des öffentlichen Sektors“, in: Deutsche Verwaltungspraxis (im Erscheinen).

fentlichen Sektors definiert, in denen das Gesetz nicht gilt (z. B. für Informationen, für die kein Zugangsrecht besteht, oder für Bildungs- und Forschungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen, o. ä.). Weitergehende Ansprüche auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben indes unberührt. Das IWG gibt damit in Umsetzung der Richtlinie lediglich einen Rechtsrahmen mit Mindestanforderungen für eine transparente und wettbewerbskonforme Weiterverwendung von Informationen vor. § 2 IWG enthält im Einzelnen die genauen Definitionen für die Begriffe „öffentliche Stellen“, „Information“, „Weiterverwendung“, „Nutzungsbedingungen“ und „Person“.

### Zentraler Gleichbehandlungsanspruch

Jede Person, d. h. jeder Bürger und jede Bürgerin der Europäischen Union und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat, hat gemäß § 3 IWG Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Gestattung der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, die diese zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass ein Anspruch auf Zugang zu Informationen durch dieses Gesetz nicht begründet wird. Das IWG baut vielmehr auf den bestehenden Informationszugangsregelungen von Bund und Ländern auf. § 3 IWG stellt der Gesetzesbegründung zufolge die zentrale Norm des Gesetzes dar. Nach ihr sind bei der Entscheidung über die Weiterverwendung von zur Verfügung gestellten Informationen öffentlicher Stellen alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Durch die weiteren Absätze der Vorschrift wird der Gleichbehandlungsanspruch konkretisiert. Sofern ausnahmsweise – etwa zur Bereitstellung eines Dienstes im öffent-

lichen Interesse – ausschließliche Rechte über die Informationsweiterverwendung gewährt werden, muss die Begründung eines solchen Rechts regelmäßig, d. h. mindestens alle drei Jahre, überprüft werden. Nicht hierunter fallende Ausschließlichkeitsrechte erlöschen spätestens am 31.12.2008. Im Übrigen sind Ausschließlichkeitsvereinbarungen nicht erlaubt, da ordnungspolitisch unerwünscht.

lich und sinnvoll – elektronisch zu veröffentlichen. Die betroffene öffentliche Stelle hat darüber hinaus gemäß Auskunft über die Entgelte und die zugrunde liegenden Faktoren zu erteilen, die für die Weiterverwendung erhoben werden. Die einhergehenden Nutzungsbestimmungen müssen in inhaltlicher Hinsicht verhältnismäßig sein. Weiter dürfen sie nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Weiterverwen-

### Internetportale über Informationen öffentlicher Stellen

Auf dem Portal [www.bund.de](http://www.bund.de) findet sich eine Übersicht verschiedener Internetportale mit Informationen des öffentlichen Sektors ([www.bund.de](http://www.bund.de) > „Für Bürgerinnen & Bürger“ bzw. > „Für Wirtschaft & Wissenschaft“, dort auf der alphabetisch geordneten Navigationsleiste „I“ wie „*Informationsweiterverwendung*“). Im Einzelnen sind dort Portale mit folgenden Schwerpunkten verlinkt:

- Themenübergreifende Informationsportale
- Geografische Informationen
- Umweltinformationen (inkl. meteorologische Informationen)
- Wirtschaftsinformationen
- Informationen zu Technik, Materialforschung, Gefahrstoffen, etc.
- Informationen zu Medizin und Lebensmittelsicherheit
- Transport- und Verkehrsinformationen
- Informationen zu Tourismus und Freizeit
- Landwirtschafts-, Forst- und Fischereieinformationen
- Informationen zum Rechtssystem
- Informationen zu Steuern und Verwaltung

### Entgeltregulierung

Das IWG regelt die Entgeltgrundsätze in § 4 Abs. 3. Soweit danach Entgelte verlangt werden, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Um weitestmögliche Transparenz herzustellen, sind Nutzungsbestimmungen und Entgelte im Voraus festzulegen und – sofern technisch mög-

lich – die Zahlungsmöglichkeiten nicht unnötig einschränken.

### Ausgleich widerstreitender Interessen

Von großer Bedeutung für die Verwirklichung der Gesetzesziele wird die aus dieser Norm folgende Preisgestaltung in der Praxis sein. Die verpflichteten Behörden dürfen nach dem IWG ihre Stellung als quasi monopolistische Inhaber der gewünschten Informationen nicht missbrauchen, um die Entgelte willkürlich festzusetzen oder gar überhöhte Preise für Informa-

tionen zu fordern, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags und mit öffentlichen Geldern erstellt wurden. Gleichzeitig soll der Verwaltung jedoch nicht die Option genommen werden, zumindest kostendeckend zu arbeiten. Vor diesem Hintergrund bestimmen sowohl die EU-Richtlinie als auch das IWG, dass die Gesamteinnahmen aus der Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Daten und ihrer Verwertung die Kosten ihrer Erstellung, Reproduktion und Verbreitung nicht übersteigen. Hieraus resultiert die Forderung nach einem angemessenen Preis, der als Anreiz für die Verwaltung hoch genug ist, die Informationen bereitzustellen, und für die Kunden niedrig genug ist, um die Verwaltung damit als Informations-Lieferanten attraktiv zu machen. Die allgemeine Informationsverantwortung des Staates steht einer angemessenen Kostenerhebung für kommerziell genutzte Verwaltungsinformationen daher grundsätzlich nicht entgegen. Der öffentliche Sektor ist nach wie vor nicht verpflichtet, die Vorprodukte für Informationsmärkte kostenlos herauszugeben.

### Formale Voraussetzungen

Die Anfrage auf Gestattung der Weiterverwendung kann formlos an die betreffende öffentliche Stelle gerichtet werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen zu bescheiden. Ausnahmen gelten nur bei umfangreichen oder schwierigen Sachverhalten, bei denen sich die Frist dann auf 40 Werkzeuge verlängert (§ 4 Abs. 1 IWG). Hintergrund dafür ist, dass nur eine zeitnahe Weiterverwendung das Ausschöpfen des vollen wirtschaftlichen Potenzials ermöglicht, so z. B. bei aktuellen Verkehrsdaten. Bei Ablehnung eines Antrags ist die Person innerhalb einer Frist und unter Angabe von Gründen sowie unter Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsrechtswegs zu unterrichten.

Das IWG eröffnet darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf Bereitstellung von Informationen öffentlicher Stellen in den vorhandenen Formaten oder Sprachen. Es besteht demgegenüber kein Anspruch darauf, dass Informationen zusätzlich bearbeitet oder in eine bestimmte, für die Weiterverarbeitung benötigte Form gebracht werden. Um Medienbrüche zu verhindern, sollen die Informationen – soweit möglich – elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

### Ausblick

Die Aufbereitung und Weiterverteilung von Informationen des öffentlichen Sektors zeigt einen deutlichen Trend zu einer Kommerzialisierung von Verwaltungsinformationen. Eine solche Entwicklung ist angesichts der bisherigen deutschen Verwaltungsrechtstradition noch relativ neu, wird aber – aufgrund der eingangs aufgezeigten europäischen Rahmenbedingungen – in Deutschland weiter voranschreiten. Die wirtschaftliche Nutzung von Informationen birgt, wie eingangs skizziert, ein hohes ökonomisches Potenzial und kann sich zu einem wichtigen wirtschaftlichen Segment mit bedeutender Wertschöpfung, qualifizierten Arbeitsplätzen und innovativen Produkten entwickeln. Hiervon können dann Impulse auch auf andere Bereiche der Wirtschaft ausgehen. Die konkreten Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht auf Innovation, Wachstum und Beschäftigung bleiben abzuwarten. So werden etwa für den Wertschöpfungsbereich von sog. Geodaten nach einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bis zum Jahr 2008 ein Wertschöpfungspotenzial von 2 Milliarden Euro sowie 14.000 neue Arbeitsplätze in Deutschland angenommen.

*Dr. Christian Schulz ist Referatsleiter im Bundesverwaltungsamt, Köln, und Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. E-Mail: christian.schulz1@bva.bund.de*

Amelie Kutter/Vera Trappmann (Hrsg.)

### Das Erbe des Beitritts – Europäisierung in Mittel- und Osteuropa



Nomos-Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden 2006, 389  
Seiten, 59,- €. ISBN-3-8329 2040-6

Der Beitritt zur Europäischen Union hat prekäre Entwicklungen der postkommunistischen Transformationen verstärkt und gleichzeitig neue Herausforderungen für die mittel- und osteuropäischen Gesellschaften geschaffen. Der Band bilanziert anhand von jüngsten empirischen Arbeiten kritisch die Prägungen des Beitrittsprozesses für kollektive Identitätsbildung, Partizipation und Zivilgesellschaft sowie Wohlfahrtsentwicklung und wirtschaftliche Restrukturierung. Konzeptionelle Beiträge befassen sich mit der Erweiterungspolitik, den Rückwirkungen für die EU15, den Europäisierungsmechanismen und den fehlenden Voraussetzungen für eine Europäisierung in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOE). In ihrem Einleitungsbeitrag führen die Herausgeberinnen die unterschiedlichen Perspektiven der involvierten Disziplinen (Politikwissenschaften, Soziologie, Ethnologie und Ökonomie) für die Analyse des Europäisierungsprozesses in MOE zusammen.

(jk)